

(Breslau)

1) Synode stellt fest, daß die Kirche in zunehmendem Maße durch staatliche Anordnung verhindert wird, die wissenschaftlich theologische Ausbildung ihres Nachwuchses für das geistliche Amt wahrzunehmen. An den theologischen Fakultäten werden Wissenschaft und Lehre entkirchlicht. Die Teilnahme an theologischen Lehrgängen, die die Kirche eingerichtet hat, ist den Studenten durch das Reichserziehungsministerium unter Androhung des Ausschlusses von allen deutschen Universitäten untersagt. Die theologischen Lehrgänge selbst werden als "Eingriff.... in die Belange des Staates betreffs Erziehung des theologischen akademischen Nachwuchses" verboten. Die theologische Schule Elberfeld ist ohne Angabe des Grundes staatspolizeilich geschlossen worden. Mit alledem nimmt der Staat die wissenschaftliche theologische Ausbildung der zukünftigen Träger des geistlichen Amtes als sein alleiniges Recht in Anspruch.

- 2) Synode sieht darin einen Eingriff in die Aufgabe der Kirche, eine Verletzung der ihr vom Staate zugesicherten Selbstständigkeit, eine Antastung ihres Bekenntnisses und in alledem einen Angriff auf die künftige Predigt der Kirche.
- 3) Synode erklärt, daß es ihr von Schrift und Bekenntnis her verwehrt ist, das theologische Lehramt preiszugeben.
- 4) Synode nimmt die Wahrnehmung der kirchlich-theologischen Ausbildung durch die bisherigen Maßnahmen und Einrichtungen des Bruderrates auf ihre Verantwortung. Sie beauftragt den Bruderrat, für den Aufbau wissenschaftlich-theologischer Ausbildungsstätten und für eine verantwortliche Beratung der Studenten hinsichtlich ihres kirchlich-theologischen Studiums an Fakultäten und kirchlichen Ausbildungsstätten Sorge zu tragen.
- 5) Synode erinnert die theologischen Lehrer an ihren kirchlichen Auftrag und erwartet, daß sie ihm unter allen Umständen gerecht werden. Sie erinnert die Studenten der Theologie daran, daß sie ein Amt der Kirche begehren und erwartet, daß sie ihr Studium nach den Weisungen der Kirche durchführen. Sie weist die Gemeinde darauf hin, daß der Angriff auf das Katheder des Lehramtes der Angriff auf die Kanzel des Predigtamtes ist, und ermahnt sie, nicht nachzulaßen, in der Fürbitte und dem Opfer für die Arbeit der Kirche an ihren künftigen Predigern.

*führerlos
hell überminder
Kriegszeiten*

Verordnung II

Die Synode weiß sich verpflichtet, die Zurüstung des theologischen Nachwuchses zum geistlichen Amt als Aufgabe der Kirche wahrzunehmen.

Deshalb beschließt die Synode im Anschluß an die Beschlüsse der 3. Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche v. 6. Juni 1935 über Vorbildung und Prüfung der Pfarrer der Bekenntnenden Kirche und gezwungen durch die fortschreitende Entkirchligung der theologischen Fakultäten sowie durch den Erlaß des Reichserziehungsministeriums v. 17. November 1936 (W I 1 4910/36): Solange die Entkirchligung der staatlichen Fakultäten andauert, werden die Examenskandidaten von dem Erfordernis befreit, daß sie mindestens acht bzw. 6 Semester ihres Studiums "bei einer deutschen oder bei einer anderen vom Kirchensenat als geeignet anerkannten theologischen Fakultät" studiert haben müssen (Kirchengesetz betr. Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen 5. Mai 1927, § 4; Kirchengesetz betr. Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen, 9. Mai 1927 § 3.) Auf die mindestens vierjährige Studienzeit werden ihnen daher diejenigen Semester vollzählig angerechnet, welche sie auf den von der Kirche eingerichteten oder anerkannten kirchlich-theologischen Ausbildungsstätten verbracht haben.

Die sachlichen Anforderungen der theologischen Prüfungen bleiben unberührt.

Die Synode erklärt, daß mit den nach dieser Ordnung abgelegten Prüfungen die Anwartschaft auf das Pfarramt verbunden bleibt.